

3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtung und für die außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Neufahrn b. Freising – Entw. 15.03.17

Aufgrund von Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. v. 22.08.1998 (GVBL S. 796) i. d. aktuellen Fassung (BayRS 2020-1-1-I), sowie aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. d. Bek. v. 04.04.1993 (GVBL S. 264) i. d. aktuellen Fassung (BayRS 2024-1-I) erlässt die Gemeinde Neufahrn b. Freising folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Kindertageseinrichtung und für die außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Neufahrn b. Freising vom 11.10.2011 wird wie folgt geändert:

§ 2 Betriebsjahr - erhält folgenden Wortlaut:

„Das Betriebsjahr der Kindertageseinrichtung und der Betreuungseinrichtungen ist das Schuljahr. Es beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.“

§ 11 Öffnungszeiten, Buchungszeiten – erhält folgenden Wortlaut:

...“

1. Kinderhort:

a) Öffnungszeiten

während der Schulzeit
Montag bis Donnerstag
Freitag

von 11 Uhr bis 17.00 Uhr
von 11 Uhr bis 16.30 Uhr

in den Schulferien u. an schulfreien Tagen

Montag bis Donnerstag
Freitag

von 8 Uhr bis 17.00 Uhr
von 8 Uhr bis 16.00 Uhr

b) Buchungszeiten

3 bis 4 Stunden
4 bis 5 Stunden
5 bis 6 Stunden
6 bis 7 Stunden

c) Kernzeiten

von 14 Uhr bis 16.00 Uhr

2. Mittagsbetreuung 1

a) Öffnungszeiten

während der Schulzeit

Montag bis Freitag

von 11 Uhr bis 16.00 Uhr

in den Schulferien u. an schulfreien Tagen

Montag bis Freitag

von 8 Uhr bis 15.00 Uhr

b) Buchungszeiten

- max. 2 Tage bis 14.00 Uhr
- max. 2 Tage bis 15.00 Uhr
- max. 2 Tage bis 15.30 Uhr
- max. 2 Tage bis 16.00 Uhr
- mehr als 2 Tage bis 14.00 Uhr
- mehr als 2 Tage bis 15.00 Uhr
- mehr als 2 Tage bis 15.30 Uhr
- mehr als 2 Tage bis 16.00 Uhr

3. Mittagsbetreuung 2

a) Öffnungszeiten

während der Schulzeit

Montag bis Donnerstag

Freitag

von 11 Uhr bis 17 Uhr

von 11 Uhr bis 16 Uhr

in den Schulferien u. an schulfreien Tagen

Montag bis Freitag

von 8 Uhr bis 15 Uhr

b) Buchungszeiten

- max. 2 Tage bis 14 Uhr
- max. 2 Tage bis 15 Uhr
- max. 2 Tage bis 16 Uhr
- max. 2 Tage bis 17 Uhr, Freitag nur bis 16 Uhr
- mehr als 2 Tage bis 14 Uhr
- mehr als 2 Tage bis 15 Uhr
- mehr als 2 Tage bis 16 Uhr
- mehr als 2 Tage bis 17 Uhr, Freitag nur bis 16 Uhr

4. Nachmittagsbetreuung im Kinder- und Jugendhaus

Öffnungszeiten

während der Schulzeit

Montag bis Donnerstag

Freitag

von 11 Uhr bis 17 Uhr

von 11 Uhr bis 16 Uhr

In den Schulferien keine Nachmittagsbetreuung!“

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Neufahrn, den XX.XX.2017

Franz Heilmeier
1. Bürgermeister